

Satzung für die Benutzung des Wieland-Archivs - Archivordnung -

§ 1 Aufgaben und Sammelschwerpunkte des Wieland-Archivs

Das Wieland-Archiv Biberach sammelt, erschließt und pflegt Archivalien, die mit dem Leben und Werk des Dichters Christoph Martin Wieland in Zusammenhang stehen. Der Bestand des Wieland-Museums umfasst mehrere Sammelschwerpunkte:

- Sämtliche gedruckte Ausgaben der Werke Wielands sowie Handschriften des Dichters und seiner Zeitgenossen
- Zeitgenössische Literatur. Sie umfasst sowohl die auf Wieland wirkenden literarischen, philosophischen und theologische Einflüsse als auch die von Wieland angeregte und beeinflusste Literatur.
- Sekundärliteratur zum Werk und Leben Wielands.
- Die Rekonstruktion der Bibliothek Wielands anhand des „Verzeichniß der Bibliothek des verewigten Herrn Hofraths Wieland...“ (1814).

Das Wieland-Archiv sammelt, erschließt und pflegt ferner auch diejenigen Archivalien, die in Zusammenhang mit dem literarischen Schaffen der Sophie von la Roche geb. Gutermann (1730-1807), der Biberacher Theater- und Stadtgeschichte und mit der Person des Komponisten und Musikdirektors Justin Heinrich Knecht (1752-1817) stehen.

§ 2 Benutzung des Wieland-Archivs

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Wieland-Archiv Biberach benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.

(2) Als Benutzung des Wieland-Archivs gelten:

- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel (Bibliothek) und
- c) Einsichtnahme in Archivgut.

(3) Das Archivgut kann nur im Benutzungsraum während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Ausleihe von Archivalien außerhalb der Archivräume findet nicht statt.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Wieland-Archivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen.
- (2) Der Antragsteller hat sich gegebenenfalls auf Verlangen der Archivleitung über seine Person auszuweisen, er hat einen Benutzungsantrag zu stellen.
- (3) Die Benutzung der Archive ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - (a) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - (b) die Erhaltung des Archivgutes gefährdet würde
 - (c) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - (d) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Wieland-Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - (a) das Wohl der Stadt Biberach verletzt werden könnte,
 - (b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat
 - (c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - (d) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist, oder
 - (e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - (a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - (b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - (c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält, oder
 - (d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet

§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzungsraum während der festgesetzten Öffnungszeiten bzw. bei vereinbarten Terminen eingesehen werden.
- (2) Die Benutzer haben sich im Archivraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Die Verwendung von technischen Geräten, wie Schreibmaschinen, Diktiergeräten, Computern o.ä. bedarf der besonderen Genehmigung. Kameras, Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung in den Benutzerraum mitgenommen werden.

§ 5 Vorlage von Archivgut

(1) Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorgelegten Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.

(2) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Untersagt sind insbesondere

- (a) eine Änderung des Ordnungszustandes,
- (b) die Entfernung von Bestandteilen (z. B. Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke, Briefmarken, ...),
- (c) das Anbringen oder Tilgen von Vermerken,
- (d) das Hochziehen verblasster Stellen und
- (e) die Verwendung von Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage.

(3) Schäden am Archivgut sind von den Benutzern unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 6 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Mitarbeiter des Wieland-Archivs haften nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage des Archivguts zurückzuführen sind.

§ 7 Anfertigung von Reproduktionen durch das Archivpersonal

(1) Jeder Benutzer kann, soweit keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, entgegenstehen und die Erhaltung der Archivalien dies erlauben, die Anfertigung von Kopien beantragen.

(2) Die Archivleitung ist berechtigt, mit der Ausführung des Antrages Dritte im Namen und auf Rechnung des Benutzers zu beauftragen.

§ 8 Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Wieland-Archivs, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben.

§ 9 Belegexemplare

(1) Wird eine Arbeit unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Wieland-Archivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Wieland-Archiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar unmittelbar nach Erscheinen des Druckwerkes zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Wieland-Archivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Reproduktionen.

(4) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Belegexemplare vom Wieland-Archiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden, anderen Personen darf keine Einsicht in unveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Dies gilt nicht mehr, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 10 Reproduktion und Edition

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen, sowie die Edition von Archivgut ist nur mit vorheriger Genehmigung des Wieland-Archivs zulässig. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden. Eine Veränderung von Reproduktionen insbesondere durch elektronische Bildbearbeitung bedarf der Zustimmung des Wieland-Archivs.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Wieland-Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 11 Entgelte und Gebühren

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Biberach.

§ 12 Regelungen in Einzelfällen

Im übrigen ist den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten. Entscheidungen in Zweifelsfällen trifft die Archivleitung.

§ 13 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für das in den Archiven verwahrte Archivgut anderer Stellen, soweit mit diesen keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis¹

Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
Benutzung des Wieland-Archivs	
Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern für private Belange, Gutachten usw. Mündliche Auskünfte einfacher Art sind	1,50 bis 250,00 gebührenfrei
Anfertigen von Abschriften oder Kopien bzw. Digitalisate aus Archivalien, je angefangene Seite	0,50 bis 10,00
Aktenvorlage für private und gewerbliche Zwecke (z. B. Familienforschung, Firmenwerbung usw.), je angefangene 5 Archivalieneinheiten (Legemappen mit Schriftstücken, Bände, Karten usw.)	6,00
Hin- und Rücktransport von Archivalien (Fotografien, Dias, Postkarten, Schriftstücke) zu einem Fachgeschäft, um für den Auftraggeber Abzüge herstellen zu lassen	5,00 bis 75,00
Bereitstellung von Archivalien aus fremden Archivbeständen (Fernleihe), je Sendung	15,00
Übersenden von Archivalien des Wieland-Archivs an auswärtige Anforderer, je Sendung	12,50 bis 50,00

¹ Das Gebührenverzeichnis richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Biberach vom 6. April 1977 (zuletzt geändert am 12. Dezember 2006).